

## **SATZUNG**

### **Förderverein der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde Bad Homburg vor der Höhe – Dornholzhausen**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde Dornholzhausen“, nachstehend „Verein“ genannt. Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61350 Bad Homburg vor der Höhe - Dornholzhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Spendenaufrufe, Mitgliedsbeiträge etc.) und die Weitergabe an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (K.d.ö.R.) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die es ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde Dornholzhausen zu verwenden hat.

Die Mittel sollen insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Zur Unterstützung der Verkündigung, Seelsorge und Katechetik, der Alten-, Erwachsenen- und Jugendarbeit, der Kirchenmusik und der kirchlichen Kunst.

- Für Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude.
  - Für die Arbeit in der Gemeindediakonie.
  - Zur Unterstützung oder Übernahme sonstiger Aktivitäten der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe - Dornholzhausen.
- (2) Im Rahmen des Vereinszwecks gemäß Abs.1 kann der Verein auch übergemeindliche kirchliche Zwecke verfolgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Finanzierung des Vereins**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erhebt dieser von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können auch in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen erhoben werden. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel per Einzugsermächtigung. Der Vorstand ist berechtigt, in nachgewiesenen Notfällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag zu stunden oder für nicht mehr als drei Monate zu erlassen.
- (3) Der Verein finanziert sich auch durch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Spenden können auch für vom Spender bestimmte satzungsmäßige Zwecke gegeben werden.
- (4) Der Verein ist auch berechtigt, über erbrechtliche Verfügungen Gelder entgegenzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass mit den erbrechtlichen Verfügungen kein satzungswidriger Zweck verbunden ist.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein strebt eine Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 an. Er ist dann berechtigt steuerbegünstigte Zuwendungen entgegenzunehmen und dafür Zuwendungsbestätigungen zu erteilen.
- (5) Der Verein muss seine Vermögenslage, sowie Einnahmen und Ausgaben und dabei insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel durch zeitnahe, ordnungsgemäße Buchführung nachweisen.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Annahme des Antrages kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei Ablehnung diese zu begründen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Erklärung hat in Schriftform zu erfolgen.
- (3) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und der Satzung verstößt, und wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist und ihm keine Stundung gewährt wurde. Hiervon unberührt bleibt die Zahlungsverpflichtung des Mitglieds.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassierer  
dem stellvertretenden Kassierer  
dem Schriftführer

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Wahl durch Zuruf oder geheim erfolgen soll.
- (3) In den Vorstand des Vereins kann ein Mitglied vom Presbyterium der Ev. Waldenser-Kirchengemeinde entsendet werden. Entsendet das Presbyterium kein Mitglied in den Vorstand, erfolgt die Wahl des fünften Mitgliedes des Vorstandes gemäß Absatz 1 und 2..
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in ihrer Funktion gesondert gewählt. Die Funktionen der andern Mitglieder des Vorstandes werden von dem Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung festgelegt.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder in ihrer bisher ausgeübten Funktion ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (7) Der Vorstand des Vereins fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn dem mindestens vier Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben (z.B. der Buchführung) im Rahmen des von ihm kontrollierten Budgets auch dritten Personen übertragen.
- (9) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Aufstellung von Budgetgrundsätzen
  - b) Aufstellung eines Budget- und Finanzplans für jedes Geschäftsjahr
  - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses

- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Antragstellung an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf einen angemessenen Aufwendungsersatz i.S.d. § 670 BGB.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen, bis die Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode eine/n Nachfolger/in wählt.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dieses für erforderlich hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand schriftlich per Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Dabei ist die von dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt die Bekanntmachung der Einladung mit der Tagesordnung in dem Gemeindebrief oder dem Aushang der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde. Anträge zur Tagesordnung müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Die Anträge sind zu begründen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung auf entsprechenden Antrag eines Mitgliedes, der zu begründen ist, eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur gemeinnützigkeitsschädlichen Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Prüfung durch den/die Rechnungsprüfer/innen
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzuschlagenden Budget- und Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr
  - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr
  - f) die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
  - g) die Änderung der Satzung
- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Entlastung des Vorstandes**

Findet sich für die Entlastung des Vorstandes keine Mehrheit, so hat der gesamte Vorstand zurückzutreten.

Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle zunächst einen kommissarischen Vorstand aus den erschienenen Mitgliedern, der aus mindestens drei Personen bestehen soll, und bestellt eine

Prüfungskommission, die innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen, vom kommissarischen Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat. In dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn er die Gemeinnützigkeit verliert oder die Mitgliederversammlung dieses mit der Mehrheit gemäß § 9 Abs.5 beschließt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes zusammen mit einem andern Mitglied als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Waldensergemeinde Bad Homburg Dornholzhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Die Gründungsversammlung bestellt den ersten Vorstand, dessen Amtszeit bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung läuft, welche innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten abzuhalten ist.